

- e) Die Aufkündigung der Spalte 12 hat nur in den unter d bis f bezeichneten Fällen zu erfolgen.
- d) Ist eine bisher nicht Getreide bearbeitende Brennerei seit dem 1. Oktober 1887 dauernd zur Verarbeitung von Getreide ohne Hebebereitung übergegangen, so sind nur 7/8, ist sie dagegen dauernd zur Hebebereitung übergegangen, nur 4/8 und ist eine bisher dachmarkende Getreidebrennerei dauernd zur Hebebereitung übergegangen, nur 4/7 ihrer bisherigen durchschnittlichen Kontingentsmaßzahlen der Hebebereitung des Kontingents zu Grunde zu legen und demgemäß in Spalte 12 in Antrag zu bringen.
- e) Hat eine Brennerei seit dem 1. Oktober 1887 für einen Theil ihres Betriebes dauernd eine der unter d bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, so ist für denselben in Spalte 14 in Prozenten anzugebender Theil ihres Betriebes, welcher als veränderter festzustellen hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechend berechnete Summe in Spalte 12 in Antrag zu bringen.
- f) Hat eine Brennerei seit dem 1. Oktober 1887 vorübergehend eine der unter d bezeichneten Aenderungen der Betriebsart eintreten lassen, welche nicht durch besondere Umstände, z. B. Wässerthe in einer Fruchtart, gerechtfertigt erscheint, so ist in Spalte 12 nur die Menge in Antrag zu bringen, welche sich ergibt, wenn für diejenigen Betriebsjahre, in denen der veränderte Betrieb fastgestanden hat, und für denjenigen in Spalte 14 in Prozenten anzugebenden Theil des Betriebes, auf den die Aenderung sich in jedem einzelnen Betriebsjahr erstreckt hat, eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertheilung der Summen in Spalte 8 beziehungsweise 9 oder 10 erfolgt.
- g) In Spalte 14 ist hiemit das Hauptamt für jede Antragsung, welche nach Abgabe der Bescheide unter b bis f gemacht worden, vorbehaltenlich sonstiger der Nachweisung beizufügender Belege, ein die Eintragung näher begründender beziehungsweise eine Prüfung der Offizin ersatzgebender Vermerk zu machen.

§. 3.

Die von den Hauptämtern eingereichten Nachweisungen beziehungsweise die darin gestellten Anträge unterliegen der Prüfung und Entscheidung durch die Direktionsbehörde.

§. 4.

Die Entscheidung, wonach für eine Brennerei den Bestimmungen des §. 2 unter d bis f gemäß ein geringeres als das bisherige Kontingent in Rechnung zu stellen ist, ist mit einem der Bescheid des Absatz 2 entsprechenden Hinweise dem Brennereibesitzer oder dessen Vertreter gegen Zustellungsantrags zu erlassen.

Gegen diese Entscheidung der Direktionsbehörde ist die schriftliche Beschwerde an die oberste Landes-Sammungsbehörde zulässig. Die Beschwerde darf nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen 14 Tagen von der Zustellung der vorerwähnten Entscheidung an, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei der Direktionsbehörde, in deren Bezirk die Brennerei liegt, eingegangen ist.

Die Direktionsbehörde hat bei Weiterleitung der Beschwerde die über die Behändigung der angeforderten Entscheidung aufzunehmende Zustellungsantragsbeurtheilung beizufügen.

Die Entscheidung der obersten Landes-Sammungsbehörde ist eine endgültige.

§. 5.

Nach Prüfung der Nachweisungen zu §. 1 haben die Direktionsbehörden bis zum 1. April 1891 der obersten Landes-Sammungsbehörde eine Nachweisung nach dem Muster der Anlage 2 einzureichen. Anlage 2

In diese Nachweisung sind alle in den Nachweisungen zu §. 1 enthaltenen Brennereien mit Ausnahme

- a) derjenigen Brennereien, über deren Beschwerde wegen Ansetzung eines geringeren als ihres bisherigen Kontingents (§. 2 unter d bis f) noch nicht endgültig entschieden worden ist (§. 4),
- b) der bisher am Kontingent noch nicht beteiligten Brennereien, welche die Anweisung eines Kontingents rechtzeitig beantragt haben, sowie der bereits am Kontingent beteiligten Brennereien, welche den Antrag, ihren Betrieb in der abgelaufenen Kontingentsperiode als einen unregelmäßigen zu erachtet, rechtzeitig erhoben haben, insofern diese Ansprüche nicht etwa bereits endgültig zurückgewiesen worden sind (§§. 8 und 9).